

Mensch+Recht

Nr. 49

September 1993

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
 Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH,
 Telefon 01/980 04 54, Telex 817 585 159 com ch, Telefax 01/980 14 21
 Verlag: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch, Tel.01/980 04 54
 Anzeigenverwaltung: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch
 Satz und Druck: erni satz+druck AG, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 12'500 Ex.

«Bern» und die tödlichen Schüsse aus der türkischen Botschaft

Der Bundesrat nimmt das Volk für blöd

Das Verhältnis zwischen der Schweiz und der Türkei macht keinen guten Eindruck: Die Schweiz veranlasste mit der als Ultimatum formulierten Forderung, die Türkei müsse die Immunität ihrer in Bern stationierten Diplomaten aufheben, dass die Türken ihre Botschaftsangehörigen samt Botschafter in die Türkei zurückzogen; die Türken veranlassten, dass die Schweizer ihren Botschafter und Mitarbeiter aus Ankara in die Schweiz zurückziehen mussten. Alles nach dem Motto: Ausser Umzugsspesen nichts gewesen.

Begleitet wurde die angeblich harte Haltung des Bundesrates gegenüber der Türkei von kräftigen Worten der Pressesprecher des Bundesrates und des Eidgenössischen Departementes für Auswärtiges (EDA).

Derweil jammerte der zuständige Berner Untersuchungsrichter, der die tödlichen Schüsse gegen die Kurden-Demonstration aus der türkischen Botschaft aufklären sollte, über die Unmöglichkeit, die Vorgänge vor der türkischen Botschaft jetzt noch klären zu können.

Alles nur geheuchelt

Die ganze offizielle Empörung ist jedoch nichts anderes als eine äusserst üble Heuchelei: Der Bundesrat und der Untersuchungsrichter haben alles vermieden, was tatsächlich zu einer juristischen Klärung führen könnte. Mit dem grossen Lärm und den gegenseitigen Diplomaten-Zügleiten sollte lediglich der Öffentlichkeit Sand in die Augen gestreut werden.

Man weiss es seit Jahren: Das Wort gegenüber einem Vertragspartner oder die Unterschrift unter einen Staatsvertrag, abgegeben von der türkischen Führung, ganz egal, ob diese von einem dicken Teppichhändler typ Marke Özal selig oder einer charmant scheinenden Lady Marke Ciller be-

herrscht werde, ist keinen Pflifferling wert. Ein Tor, wer darauf vertraut.

Ankara gibt für Waffenlieferungen aus dem Westen sein Wort, diese nicht gegen eigene Staatsbürger einzusetzen - kaum besitzt es sie, bekämpft es damit die Kurden im eigenen Land. Ankara hat die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) unter-

Artikel 2

1. Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt. Abgesehen von der Vollstreckung eines Todesurteils, das von einem Gericht im Falle eines durch Gesetz mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens ausgesprochen worden ist, darf eine absichtliche Tötung nicht vorgenommen werden.

2. Die Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie sich aus einer unbedingt erforderlichen Gewaltanwendung ergibt:

- a. um die Verteidigung eines Menschen gegenüber rechtswidriger Gewaltanwendung sicherzustellen;
- b. um eine ordnungsgemässe Festnahme durchzuführen oder das Entkommen einer ordnungsgemäss festgehaltenen Person zu verhindern;
- c. um im Rahmen der Gesetze einen Aufruhr oder einen Aufstand zu unterdrücken.

zeichnet und sich damit unter anderem auch verpflichtet, keine Folter anzuwenden - doch in keinem anderen Land Europas wird dermassen systematisch und mit stillschweigender Einwilligung der Regierenden so grausam gefoltert und dabei sogar getötet wie in der Türkei.

Der Generalsekretär der SGEMKO hat den Bundesrat und insbesondere den Vorsteher des EDA schriftlich darauf hingewiesen, dass es durchaus

fragt man sich, weshalb die politischen Instanzen der Schweiz in Bezug auf die Menschenrechtssituation und das permanente Folterregime in der Türkei dermassen zurückhaltend reagieren und jeden echten Streit mit Ankara vermeiden, gar um den Preis, selber in Verdacht zu kommen, mit dem dortigen Folterregime ein Augenzwinker-Abkommen über etwas Theaterdonner zur Irreführung der Öffentlichkeit geschlossen zu haben, wird man um die Erklärung des Begriffs der «Interessen» nicht herumkommen.

Solche «Schweizerische Interessen» können sich in erster Linie auf Schweizer Staatsangehörige beziehen, welche im fremden Staate wohnen und arbeiten, oder auf Investitionen und Wirtschaftsbeziehungen schweizerischer Unternehmungen in dem betreffenden Land.

Die Geschichte der schweizerischen Aussenpolitik zeigt seit vielen Jahren, dass dem Bundesrat die Interessen der Schweizerinnen und Schweizer im Ausland relativ egal sind. In dieser Hinsicht hat sich «Bern» immer auf den Standpunkt gestellt, wer ins Ausland gehe, sei selber schuld, wenn es ihm dort dreckig gehe.

Auch zahlenmässig spielen die Schweizer in der Türkei keine Rolle. Es sind dort ständig weniger als 300 Schweizer niedergelassen (1980 waren es 256, davon 95 Doppelbürger). Verglichen etwa mit Deutschland, wo einige Zehntausend Schweizerinnen und Schweizer leben, kann diese Zahl für das Verhältnis zwischen Bern und Ankara ebenfalls nicht ins Gewicht fallen.

Ganz anders sieht es mit den Interessen schweizerischer Firmen in der Türkei aus. Hauptsächlich zwei Wirtschaftszweige - die grossen Basler Chemiefirmen und die Schweizer Waffenhersteller - sind am Bosphorus gut vertreten und machen mit der Türkei hervorragende Geschäfte.

Das sind die beiden Branchen, in welchen Menschenverachtung und Schmiergelder für die Mächtigen die grösste Rolle spielen: Chemische Pflanzenschutzmittel und deren ungenügend sichere Anwendung in Drittweltländern - dazu gehört die Türkei - schädigen Geborene und Ungeborene, und Waffen tun dasselbe. Dass sich in der Türkei die wichtigen Türen nur nach gehörigem Bakschischverteilen öffnen, gehört zur politischen Allgemeinbildung.

Dies sind die Interessen, welche der Bundesrat vertritt. Pardon, wir wollen die Täter beim Namen nennen: Diese Interessen vertreten die Mitglieder des Bundesrates Ogi, Delamuraz, Villiger, Stich, Dreifuss und die beiden ach so christlichen Cotti und Koller. ●

eine Möglichkeit gebe - trotz der Weigerung Ankaras, die Immunität ihrer Diplomaten preiszugeben - den Vorgang einer juristischen Abklärung zuzuführen. Die Türkei hat nämlich mit der Unterzeichnung der EMRK auch die Verpflichtung unternommen, niemanden absichtlich zu töten.

Hier stünde der Schweiz das Recht aus der EMRK zu, gegen die Türkei bei der Europäischen Menschenrechtskommission in Strassburg eine Staatenklage anzubringen. Dann würde die Europäische Menschenrechtskommission den Vorgang sorgfältig untersuchen und einen Bericht verfassen, und schliesslich könnte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entscheiden, ob sich die Türkei bei der Schiesserei ihrer in Bern stationierten Diplomaten an die EMRK gehalten hat oder nicht.

In diesem Verfahren läge die Beweislast bei der Türkei, den Nachweis dafür zu führen, dass tatsächlich durch die Kurdendemonstration Menschen innerhalb der Botschaft durch rechtswidrige Gewaltanwendung bedroht worden waren, wie sie das immer wieder behauptet hat, obwohl sie weiss, dass das gelogen ist.

Berner Waschlappen-Antwort

Was aber hat nun der Bundesrat der SGEMKO darauf geantwortet? Man glaubt es kaum, wenn man in einem Brief des EDA vom 3. August 1993 (Aktenzeichen: p.B.22.84.40.34.-BAN/MAY/DCA) wörtlich liest (inklusive amtlichem Kommafehler!):

«Was Ihren Vorschlag betreffend die Europäische Menschenrechtskonvention angeht, so können wir festhalten, dass es dem Bundesrat tatsächlich unbenommen wäre, in Anwendung des Artikels 24 der EMRK die Europäische Kommission für Menschenrechte mit dieser Angelegenheit zu befassen. Auf Grund bisher gemachter Erfahrungen, erscheint uns jedoch ein solcher Schritt, der höchstens nach mehreren Jahren zu einem wahrscheinlich zweifelhaften Ergebnis führen dürfte, nicht opportun.»

Das ist nicht die Antwort einer Regierung, welche diesen Namen verdient. Das ist die Antwort von Waschlappen und Heuchlern, die insgeheim mit der türkischen Regierung unter einer Decke stecken und alles unternehmen, damit eine juristische Abklärung unterbleibt, gleichzeitig aber zur Irreführung des Volkes so tun, als wären sie mit Ankara furchtbar böse.

Das Ganze macht durchaus den Eindruck, dass der Bundesrat einen mit Ankara im voraus abgestimmten Eier-tanz zur Irreführung des Schweizervolks und zur Rettung der Exportinteressen unserer Waffen- und unserer Chemischen Industrie aufgeführt hat: Die Türkei ist seit Jahren Hauptabnehmer schweizerischer Waffen, und

die Basler Chemie verdient in der Türkei ebenfalls viel Geld.

Beim ganzen Spielchen machte auch die Strafuntersuchungsbehörde des Kantons Bern in unrühmlicher Weise mit. Hätte sie nicht nur wegen fahrlässiger Tötung ermittelt, die lediglich mit Gefängnis bis zu drei Jahren bedroht wird, sondern - wie das angezeigt gewesen wäre - auf vorsätzliche Tötung, wofür mindestens fünf Jahre Zuchthaus angedroht sind, hätte dies nach der türkischen Gesetzgebung zwingend zur Folge haben müssen,

dass wenigstens in der Türkei ein Strafverfahren gegen die türkischen Diplomaten hätte durchgeführt werden müssen.

In dieser Sache nimmt der Bundesrat das Schweizervolk eindeutig für blöd. Wer in einer solchen Situation das einzige juristische Mittel, dem sich die Türkei nur dadurch entziehen könnte, dass sie den Europarat verlässt, nicht einsetzt, macht sich mit den Pistolenhelden von Ankara gemein.

Womit hat unser Volk eine derartige Kasperli-Theater-Regierung verdient?

«Hochbezahlte Demagogen» scheitern mit Anklage gegen MENSCH + RECHT

«Erprobte Dreckschleuderer» abgeblitzt

Unsere Leserinnen und Leser erinnern sich: Wir haben in unserer Ausgabe Nr. 43 vom März 1992 darüber berichtet, dass die «PR-Agentur Dr. Rudolf Farner» in Zürich - das sattem bekannte «Büro Farner» - gegen den verantwortlichen Redaktor von MENSCH + RECHT eine Strafklage wegen «übler Nachrede, eventuell Verleumdung» eingeleitet habe.

Ursache dieser Strafklage war ein Artikel in unserer Ausgabe Nr. 41 vom Monat September 1991. Dort hatte MENSCH + RECHT das «Büro Farner» im Zusammenhang mit dessen Propaganda gegen die Volksinitiative «Weg vom Tierversuch» des Schweizer Tierschutzes wie folgt kritisiert:

«Natürlich ist sich die noble Chemie selbst zu gut, um mit eigenem Namen für die Kampagne einzustehen. Sie engagierte - wie bereits beim Kampf gegen die seinerzeitige Initiative von Franz Weber - das im bezahlten Dreckschleudern seit Jahrzehnten wohlerprobte "Büro Farner" ("Für eine Million mache ich aus einem Kartoffelsack einen Bundesrat"), das sich hinter dem scheinheiligen Namen "Arbeitskreis Gesundheit und Forschung" und der Postfachadresse 8024 Zürich versteckt. In einem neuesten Inserat gifteln die hochbezahlten Demagogen: "Radikale Tierversuchsgegner: Sie sind in der Lage, unter anderem dank Tierversuchen, 30,25 Jahre länger zu protestieren. (Gestiegene mittlere Lebenserwartung 1890-1990 in der Schweiz).»

Dünne Haut der feinen Herren

Die Haut der feinen Herrschaften an der Zürcher Oberdorfstrasse war offenbar umgekehrt proportional so dick wie deren Giftelei. Sie fühlten sich in ihrem Gefühl und Ansehen als ehrbare Menschen verletzt. Deshalb erhoben sie gegen den Redaktor von MENSCH + RECHT ihre Strafklage beim Bezirksgericht Uster.

Das Verfahren wurde vor kurzem in einer Gerichtsverhandlung unter dem

Vorsitz von Gerichtspräsident Dr. Roger Wyler abgeschlossen, nachdem in der vorangehenden Untersuchung dem Gericht vom Angeklagten unwahrscheinlich viel Material in Form von politischen Inseraten des «Büro Farners» aus den letzten zwei Jahrzehnten vorgelegt worden war.

Nach einem Plädoyer des Vertreters des «Büros Farner», welcher als Privatankläger verlangt hatte, den Angeklagten angemessen zu bestrafen, und einer Verteidigungsrede des Zürcher Rechtsanwalts und Tierschutzexperten Dr. Antoine F. Goetschel liess das Gericht die Parteien nach kurzer Beratung wissen, es sei zum Schluss gekommen, dass der Ausdruck «hochbezahlte Demagogen» keine Ehrverletzung darstelle. Demzufolge könne man den Angeklagten für diese Ausserung nicht bestrafen.

Die Wahrheit bewiesen - Rechtsfolge: Freispruch

Eine klare Ehrverletzung sei jedoch der Vorwurf, jemand sei «seit Jahrzehnten wohlerprobt im bezahlten Dreckschleudern». Im vorliegenden Falle sei es aber dem Redaktor von MENSCH + RECHT gelungen, die Wahrheit dieser Behauptung nachzuweisen, und deswegen müsse man ihn von Gesetzes wegen freisprechen.

In erster Linie um dem Gericht bei diesem Ausgang des Verfahrens die unnötige Last der Ausarbeitung eines schriftlichen Urteils zu ersparen, gab der Gerichtspräsident dem «Büro Farner» Gelegenheit, seine Anklage noch vor Urteilsfällung zurückzuziehen und mit dem Angeklagten einen Vergleich über die Nebenfolgen zu schliessen.

Dazu ist es dann in der Folge auch gekommen: Das «Büro Farner» hat die Anklage zurückgezogen, es trägt die vollen Gerichtskosten, und es hat dem von ihm zu Unrecht angeklagten Redaktor von MENSCH + RECHT für die Kosten seiner Verteidigung eine Parteientschädigung von 12'000 Franken zu bezahlen. ●

Die noblen Herren von der Chemie, aber auch die in deren Kielwasser schwimmenden und andere Mitglieder der eidgenössischen Räte, die bei den verschiedenen «Komitees», welche das Büro Farner aus PR-Gründen ins Leben gerufen hat, mittun, darf man nun

fragen, ob sie bei ähnlichen Feldzügen zur Verteidigung ihrer Interessen sich erneut der Handlangerdienste einer Organisation bedienen wollen, von der aufgrund unumstösslicher Beweise gewissermassen mit gerichtlicher Erlaubnis öffentlich gesagt werden darf, es

handle sich bei ihr um giftelnde «hochbezahlte Demagogen» beziehungsweise um ein «im bezahlten Dreckschleudern seit Jahrzehnten» wohlgeübtes Büro. Wie heisst doch gleich das Sprichwort? «Sage mir, mit wem Du gehst, und ich sage Dir, wer Du bist!»

Europäische Menschenrechtskommission zum Militärarrest in der Schweiz

Garantie auf Fairness abgelehnt

Die Europäische Menschenrechtskommission hat sich in einem Zulässigkeitsentscheid vom 2. September 1993 wieder einmal mit dem Militärarrest in der Schweiz befasst und dabei festgestellt, selbst wenn ein Soldat mit bis zu zehn Tagen scharfen Arrests bestraft werde, habe er keinen Anspruch auf ein faires Verfahren vor einem Gericht, zu welchem die Öffentlichkeit Zugang hat, und auch nicht auf die Verteidigungsrechte, welche einem strafrechtlich Angeklagten zustehen.

Im konkreten Fall ging es um einen Soldaten, der während seiner gesamten militärischen Ausbildung noch nie auf der Wache gewesen war. Als er nun in einem Wiederholungskurs erstmals in die Wache eingeteilt worden war und im Wachtlokal zum Wachpikett gehörte - das gewissermassen Eingreifreserve ist für den Fall, dass ein Wachtposten um Verstärkung ruft -, glaubte er sich berechtigt, das Wachtlokal für verhältnismässig kurze Zeit verlassen zu können, um sich zum Coiffeur zu begeben.

Noch auf der Strasse gabelte ihn ein Oberleutnant auf und schickte ihn in das Wachtlokal zurück. Nach Meldung des Vorfalls an den Kommandanten nahm das Disziplinarverfahren seinen Lauf. In der Folge verpassten die militärischen Vorgesetzten dem Soldaten fünf Tage scharfen Arrest als Strafe dafür, dass er auf dem Wachtlokal etwa fünf Minuten gefehlt hatte.

Öffentlichkeit vom Gericht behindert

Der vom Soldaten angerufene Ausschuss des Militärappellationsgerichtes 2B unter dem Vorsitz von Oberst Peter Stauffer (Bern) verhandelte den Fall in zwei Sitzungen in Aarau und Schwyz. Der Gerichtspräsident war in Aarau vor allem dadurch aufgefallen, dass er Journalisten, welche während der langen Verhandlung den Sitzungssaal vorübergehend verlassen wollten, nicht mehr eintreten liess. In Schwyz heftete er an die Türe zum Kantonsratsaal ein Plakat, wonach der Zutritt nur bis zum Beginn der Verhandlung gestattet sei. Selbstverständlich wurden die fünf Tage Arrest vom Gericht bestätigt.

In seiner Beschwerde an die Europäische Menschenrechtskommission in Strassburg machte der Soldat geltend,

das Militärrecht der Schweiz drohe für jeden Disziplinarfehler bis zu 20 Tagen scharfen Arrests an. Zudem werde der scharfe Arrest unter Bedingungen vollzogen, welche wesentlich einschneidender seien als bürgerliche Gefängnisstrafen: Es bestehe ein Beschäftigungsverbot, man dürfe seine Lektüre nicht frei wählen, Besuche seien verboten, und es handle sich um strenge Einzelhaft. Dies alles zeige, dass es sich im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bei den Disziplinarvorwürfen um Strafrecht handle. Demzufolge müssten einem Soldaten bereits im Verfahren in der Truppe und erst recht später im gerichtlichen Verfahren die Garantien von Artikel 6 der EMRK zur Anwendung kommen.

Die Europäische Menschenrechtskommission hat diese Auffassung nun mit einem Mehrheitsentscheid abgelehnt. Der Entscheid ist einer der wenigen Fälle, in welchen sich ein Strassburger Organ über die sich in einem konkreten Fall stellenden Fragen hinaus äussert, wenn es heisst:

«... Daraus folgt, dass die in Frage stehende Strafe nicht ausreichend schwer ist, um den damit verbundenen Vorwurf in den Bereich des Strafrechts fallen zu lassen. Nach Auffassung der Kommission würde diese Folgerung im vorliegenden Fall auch zutreffen, wenn angenommen würde, dass sich die Strafe auf die maximal möglichen zehn Tage scharfen Arrests erstreckt hätte.

Nicht zur Diskussion stand in Strassburg die Frage des Vollzugs des Militärarrests. Man wird ihr vorerst bei uns im Zusammenhang mit der Armereform nun einige Aufmerksamkeit schenken müssen.

Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention

1. Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während des gesamten Verfahrens oder eines Teiles desselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen, oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde, in diesem Fall jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang.

2. Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.

3. Jeder Angeklagte hat mindestens (englischer Text) insbesondere (französischer Text) die folgenden Rechte:

a. in möglichst kurzer Frist in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden;

b. über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen;

c. sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten und, falls er nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt, unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

d. Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken;

e. die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn der Angeklagte die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann.

Macht das Bundesgericht nun endlich den letzten Schritt?

Seit mehr als zwanzig Jahren führt der Generalsekretär der SGEMKO einen Kampf um menschenwürdige Bedingungen im Gefängnis: am 4. April 1973 fällt das Bundesgericht sein erstes Urteil zur Bezirksgefängnisverordnung des Kantons Zürich, die Ludwig A. Minelli mit dem Mittel der Normenkontrollklage angefochten hatte, und gegenwärtig liegt seine vierte Staatsrechtliche Beschwerde gegen eine Gefängnisverordnung des Kantons Zürich vor dem Bundesgericht, mit der er die in der Schweiz nach wie vor bestehenden Einschränkungen des Rechts von Gefangenen, sich täglich eine Stunde im Freien bewegen zu können, beseitigen will. Mit dem Urteil ist im Laufe des Jahres 1994 zu rechnen.

In seinem ersten Urteil aus dem Jahre 1973 schluckte das Bundesgericht noch knapp eine Bestimmung in der Verordnung über die zürcherischen Bezirksgefängnisse, wonach Gefangene, welche nicht im Freien beschäftigt werden, in Gefängnissen mit abgeschlossenem Hof nach Ablauf einer Woche mindestens dreimal wöchentlich eine halbe Stunde zu spazieren haben. Es mahnte damals jedoch die Kantone, ein Ausbau der Gefängnisse dergestalt, dass ein Minimum an täglicher Bewegung gewährleistet sei, sei dringend anzustreben.

Drei Jahre später, am 30. Juni 1976, urteilte das Bundesgericht über die Beschwerde Minellis gegen die Verordnung über die kantonalen Polizeige-fängnisse. Abgesehen davon, dass jene Verordnung eine Bestimmung enthielt, welche die Gefangenen gezwungen hatte, tagsüber das Bett in der Zelle hochzuklappen, so dass sie sich nur auf den Boden hätten legen können - das Bundesgericht hob jene Bestimmung auf -, rügte der Beschwerdeführer wiederum den viel zu kurzen Spaziergang. Die Verordnung sah vor, dass erst nach Ablauf der ersten Haftwoche überhaupt Bewegung im Freien möglich sei; ausserdem sah die Verordnung lediglich vor, «in der Regel jeden dritten Tag» eine halbe Stunde spazieren zu können. Auch diese Bestimmung hob das Bundesgericht auf. Es sagte dazu in seinem zweiten Urteil:

«Wegen der vorrangigen Bedeutung der körperlichen Betätigung für die physische und psychische Gesundheit ist aus dem ungeschriebenen Grundrecht der persönlichen Freiheit heute abzuleiten, dass den Gefangenen, die nicht im Freien arbeiten, nach mehr als einer Woche Haftdauer Gelegenheit gegeben werden muss, unter Aufsicht täglich eine halbe Stunde an der frischen Luft zu spazieren.»

Zögerer Schritt zu einer Stunde

Nachdem der Regierungsrat des Kantons Zürich die Verordnung über die Bezirksgefängnisse im Jahre 1991 revidiert hatte, wurde auch diese von Minelli beim Bundesgericht angefochten. Sie sah unter anderem vor, dass pro Tag lediglich ein mindestens halbstündiger Aufenthalt im Freien vorgesehen war. Demgegenüber verlangen die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze täglich *mindestens* eine Stunde.

Das Bundesgericht hielt in seinem dritten Urteil, ergangen am 12. Februar 1992, wörtlich fest:

«Ein täglicher wenigstens halbstündiger Spaziergang stellt in Rücksicht auf die geistige und körperliche Gesundheit des Gefangenen das absolute Minimum dar. Im Lichte der dargestellten Rechtsprechung muss aber jedenfalls dort, wo die tatsächlichen Verhältnisse dies zulassen, ein täglicher Spaziergang von einer Stunde Dauer gewährleistet werden. Leider sind noch nicht in allen Bezirksgefängnissen die baulichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen dafür geschaffen. Entsprechende Bemühungen sind indessen dringend notwendig und gemäss Vernehmlassung der Justizdirektion teilweise auch im Gang. Ungeachtet der tatsächlichen Verhältnisse erscheint aus Gründen des Persönlich-

keitsschutzes nach einer Haftdauer von einem Monat ein täglicher Spaziergang von mindestens einer Stunde notwendig ... Die Gefangenen haben von Beginn weg Anspruch auf Bewegung im Freien von täglich mindestens einer halben Stunde, und wo es die Verhältnisse erlauben, von einer Stunde. Nach einem Monat Haftdauer ist in jedem Fall ein zumindest einstündiger täglicher Spaziergang zu gewährleisten.»

Geschützt hat das Bundesgericht 1992 allerdings den disziplinarischen Entzug des Spaziergangs während der ersten drei Tage einer Arreststrafe.

Der Bericht des Anti-Folter-Komitees

Kurz nachdem dieses Urteil in Lausanne ergangen war, legte das Europäische Komitee gegen die Folter und unmenschliche Behandlung seinen Bericht über eine Inspektion in der Schweiz vor. Darin stellte es beispielsweise beim Zürcher Polizeige-fängnis fest, dass dort die Spaziergangsregelung den europäischen Mindestanforderungen - die täglich eine Stunde vorsehen - nicht entspreche. Es forderte die Behörden der Schweiz auf, dringend die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit jeder Gefangene sich täglich während einer Stunde im Freien bewegen kann.

Als nun der Zürcher Regierungsrat aufgrund des dritten Urteils des Bundesgerichtes seine Verordnung über die Bezirksgefängnisse erneut revidierte und dabei die vom Bundesgericht vorgeschriebene Regelung übernommen hatte, die während des ersten Haftmonats lediglich eine halbe Stunde Spaziergang vorsieht, hat Minelli diese neue Verordnung unter Hinweis auf die dringenden Vorstellungen des Anti-Folter-Komitees erneut angefochten.

Er konnte dabei auch darauf hinweisen, dass das Anti-Folter-Komitee (AFK) einen disziplinarischen Entzug des Spazierganges ausdrücklich ablehnt.

Das sagt das Anti-Folter-Komitee:

Das AFK betont nachdrücklich, dass allen Gefangenen ohne Ausnahme (auch jene, welche sich in disziplinarischem Arrest befinden), Gelegenheit zu täglicher Bewegung im Freien gegeben werden muss.

(2. Generalbericht (CPT/Inf (92) 3)

Nun ist zu hoffen, dass das Bundesgericht - endlich! - nach mehr als zwanzig Jahren des Kampfes diesen Minimalanspruch von Gefangenen auch für die Schweiz voll anerkennt. ●